

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3803

vom

8. Dezember 1992

Gemeinde Rickenbach, Aenderung des Zonenplanes und des Strassennetzplanes im Bereich "Breiten-Haslen-Leim" sowie Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Breiten-Haslen-Hutmatt"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach hat am 23. Juni 1992 die Aenderung des Zonenplanes, des Strassennetzplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes "Breiten-Haslen-Hutmatt" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 13. Juli 1992 bis 12. August 1992 stattgefunden. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 28 vom 9. Juli 1992 und im Gelterkinder Anzeiger vom 10. Juli 1992 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juli 1992 (Postquittung) auf die Planauflage hingewiesen.

Während der Auflagefrist haben [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Einsprache erhoben. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der beiden Einsprachen.

C. Mit Schreiben vom 16. September 1992 unterbreitet der Gemeinderat Rickenbach die neuen Zonenvorschriften Siedlung und den Strassennetzplan zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 u.a. ermächtigt Zonenpläne, Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 4. Juni 1992 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

1.3 Umzonung der "Bauzone mit zweiter Erschliessungsetappe"

Gemäss der von der Gemeindeversammlung aufgehobenen Bestimmung im Zonenreglement Siedlung entsprach die "Bauzone mit zweiter Erschliessungsetappe" im Gebiet "Leim" einer

Bauzone im Sinne von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes (Baugebiet 1. Etappe). Bauvorschriften waren jedoch für diese Zone keine vorhanden. Mit dem Raumplanungsrecht ist aber nicht vereinbar, dass Teilflächen des nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes ausgeschiedenen Baugebietes erst nach Zonenplanmutationen mit Beschluss der Gemeindeversammlung und Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde überbaubar werden.

Im Hinblick auf die bisher gültige Bestimmung und angesichts der relativ kleinen Fläche kann die Zuweisung des Gebietes "Leim" in die Wohnzone W1 genehmigt werden. Der Gemeinderat hat jedoch mit einer zweckmässigen Erschliessungsetappierung dafür zu sorgen, dass das Baugebiet entsprechend dem Bedarf haushälterisch genutzt wird.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3 verwiesen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach vom 23. Juni 1992 betreffend Mutation Zonenplan Siedlung und Strassennetzplan im Bereich "Breiten-Haslen-Leim" sowie Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Breiten-Haslen-Hutmatt" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 56/ZR/1/1 und 56/ZP/0/13 (Mutation Zonenplan Siedlung), 56/SP/0/9 (Mutation Strassennetzplan), 56/BSP/7/1 und 56/eBS/3/2 (Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Breiten-Haslen-Hutmatt") versehenen Pläne.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Rickenbach, 4462 Rickenbach
- Itin + Kipfer AG, Schwieriweg 12,
4410 Liestal
- Rohner, Jermann und Partner, Winter-
halde 41, 4451 Wintersingen
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (14)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

